

§ 2

Die Anlagen 1 bis 3 zur Fünften Durchführungsbestimmung werden wie folgt geändert:

Zu Anlage 1:

Die Spalten 2, 14, 15, 22, 23 und 27 können, wenn nicht erforderlich, in Wegfall kommen.

Zu Anlage 2:

Die Spalten 2, 9, 12 und 18 können, wenn nicht erforderlich, in Wegfall kommen.

Auf die angegebene Numerierung der Spalten in den Anlagen 1 bis 3 kann verzichtet werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

**Siebente Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Einrichtung
eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige.
Vom 2. August 1954**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBI. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Im Fachschulfernstudium sollen vorwiegend mittlere Kader, wie Ingenieure, staatlich geprüfte Landwirte usw. (entsprechend der dreijährigen Ausbildung im Direktstudium), ausgebildet werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für die Ausbildung von Meistern, Technikern oder Werk tätigen mit entsprechenden Qualitätsmerkmalen von dem für die Fachrichtung zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — beantragt werden.

§ 2

(1) Vom Jahre 1954 ab wird das Fachschulfernstudium in den in der Anlage 1 aufgeführten Fachrichtungen durchgeführt,

(2) Ab 1. Januar 1955 wird das Fachschulfernstudium in den in der Anlage 2 aufgeführten Fachrichtungen neu aufgenommen.

§ 3

Die Ausdehnung des Fachschulfernstudiums auf weitere Fachrichtungen wird durch die jeweils zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — angeordnet. Entsprechende Anträge sind jeweils bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres für das am 1. Januar des darauffolgenden Jahres beginnende Studienjahr beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — einzureichen.

* 6. Durchfb. (GBI 1953 S. 930)

Zu § 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Ausbildung schließt entsprechend den gewählten Studienzielen mit dem Erwerb der Qualifikation als Ingenieur, Steiger, Meister usw. ab. Die Dauer der Ausbildung für die einzelnen Ausbildungsziele wird in den Lehrplänen für das Fachschulfernstudium festgelegt und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — bestätigt.

(2) Für das Fachschulfernstudium sind spezielle Lehrpläne auf der Grundlage der Lehrpläne des Direktstudiums für alle Fachrichtungen und Fachgebiete auszuarbeiten.

Die Lehrpläne sind, entsprechend dem Ausbildungsziel, in sich abgeschlossene Lehrpläne.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Zulassung zum Fachschulfernstudium erfolgt nur,

- a) bei Vorlage von Delegierungsschreiben der Betriebsleitung bzw. der Kaderabteilung des Betriebes (bei Werk tätigen aus volkseigenen Betrieben und Verwaltungen);
- b) bei Vorlage der Befürwortung der Industriegewerkschaft des jeweiligen Bewerbers (bei Werk tätigen aus der Privatindustrie).

(2) Die Zulassung für höhere Studienjahre erfolgt nach Ablegung einer besonderen, den Anforderungen dieses Studienjahres entsprechenden Aufnahmeprüfung an der zuständigen Fachschule.

(3) Letzter Bewerbungstermin für die Zulassung zum Fachschulfernstudium ist jeweils der 31. August des laufenden Kalenderjahres für das am 1. Januar des darauffolgenden Jahres beginnende Studienjahr.

§ 6

(1) Die Betriebe, welche Fernschüler delegieren, haben Patenschaften über diese zu übernehmen.

(2) Durch die Patenschaft ist zu gewährleisten, daß

- a) dem Fernschüler die gesetzlich festgelegte Freizeit zur Durchführung des Studiums zur Verfügung steht,
- b) besondere Unterstützung durch die technische Intelligenz des Betriebes erfolgt,
- c) der Fernschüler bei wirtschaftlichen Hilfeleistungen besonders berücksichtigt wird.

§ 7

(1) Bei einem Übergang vom Fernstudium in das Direktstudium wird die im Fernstudium erreichte Qualifikation des Schülers berücksichtigt.

(2) In der Regel soll der Übergang vom Fernstudium in das Direktstudium nach bestandener Zwischenprüfung im Fernstudium erfolgen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

Die Aufnahmeprüfungen für das Fachschulfernstudium werden unter Anleitung der zuständigen Fachschule durchgeführt.

Zu § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Abteilungen für das Fachschulfernstudium sind vor Beginn des Studiums (in der Regel sechs Monate vorher) einzurichten und so zu besetzen, daß die Ausarbeitung des Lehrmaterials für den ersten Studienabschnitt und die ordnungsgemäße Aufnahme der Fernschüler gesichert ist.